



Förderrichtlinien der Johannes-Bugenhagen-Stiftung

Die Johannes-Bugenhagen-Stiftung ist eine von der Pommerschen Evangelischen Kirche ins Leben gerufene, unabhängige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 11 des Landesstiftungsgesetzes M-V. Sie wird durch den Vorstand geleitet, das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Die Stiftung weiß sich dem Vermächtnis des pommerschen Reformators verpflichtet und will in seinem Sinn dazu beitragen, dass das Evangelium viele Menschen erreicht. Seelsorge und Verkündigung, Unterweisung und Mission sollen durch neue Formen, befristete Projekte und zusätzliche Angebote angeregt und gefördert werden. Das Erbe des Doktor Pomeranus soll dem evangelischen Pommern unter den heutigen Bedingungen neue Lebenskraft verleihen.

Zweck der Stiftung ist es, den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Mission durch zusätzliche Angebote und Projekte zu befördern.

1. Grundsätze zur Förderung

1.1. Die Förderung erfolgt insbesondere für Projekte, Initiativen, Maßnahmen und zusätzliche Angebote. Auch Erweiterungen von begonnenen Vorhaben können gefördert werden. Die Stiftung fördert Vorhaben aller Art, die der Verkündigung des Evangeliums dienen. In der Regel soll ein Bezug zum Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gewahrt sein.

1.2. Die Förderung erfolgt im Wege der Anteils- oder Festbetragsförderung.

1.3. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, kirchliche Werke und Initiativen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.

1.4. Der Antrag auf Förderung muss bis zum 15. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr gestellt werden.



1.5. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn eines Vorhabens gestellt werden. Der schriftliche Antrag muss eine kurze (inhaltliche) Beschreibung des Fördergegenstandes und eine dazugehörige Einnahmen- und Ausgabenübersicht beinhalten.

1.6. Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet gem. § 9 Abs. 1 der Satzung das Kuratorium, mit Ausnahme bei Projekten mit weniger als 500 Euro Fördersumme. In diesem Fall kann der Stiftungsvorstand ohne Beschluss des Kuratoriums kurzfristige Förderzusagen aussprechen. Das Kuratorium wird hierüber zeitnah informiert. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht.

1.7. Die Förderung der Stiftung setzt voraus, dass sich der Projektträger um finanzielle Mittel aus anderen Quellen (z. B. Haushalt des Trägers, Zuschüsse, Eigenleistungen, Spenden u. ä.) bemüht.

1.8. Im Verlauf des Vorhabens und bei Veröffentlichung ist auf die Förderung durch die Johannes-Bugenhagen-Stiftung an herausragender Stelle (Plakate, Einladungen) unter Verwendung des Logos hinzuweisen.

1.9. a. Der Fördermittelabruf muss in dem Kalenderjahr erfolgen, für welches die Fördermittel lt. Fördermittelbescheid zugewendet werden. Nach Ablauf des Zuwendungsjahres verfällt der Anspruch auf die zugesagten Fördermittel. Auf Antrag kann die Fördermittelabruffrist einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Antrag ist spätestens 2 Monate vor Ablauf des Zuwendungsjahres schriftlich zu stellen.

b. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Fördermittel erst nach Abschluss der geplanten Maßnahme unter Vorlage der Ausgabenbelege (Mittelverwendungsnachweis).

c. Eine Auszahlung der Fördermittel kann ausnahmsweise auf Antrag vor Abschluss des geplanten Projektes erfolgen. In diesem Fall ist jedoch spätestens zum Ende des Folgejahres der Zuwendung gegenüber der Bugenhagen – Stiftung die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Kommt das Projekt nicht zustande, sind die bewilligten Mittel unverzüglich zurückzuzahlen. Werden die bewilligten Mittel nicht in voller Höhe benötigt, sind diese unmittelbar nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen.

d. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ist durch den Projektträger eine Projektauswertung (Bericht) vorzulegen.

1.10. Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln beginnt mit dem Empfang des Bewilligungsbescheides der Stiftung.

1.11. Die Förderung wird in der Regel bis zu 5.000 € betragen.



2. Antragsangaben

Anträge an die Johannes-Bugenhagen-Stiftung sind unter Verwendung des Formblattes zu stellen.

(am 12.06.2012 vom Kuratorium der Stiftung einstimmig beschlossen)

3. Ansprechpartner:

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
Geschäftsführung der
Johannes-Bugenhagen-Stiftung
Gunnar Fischer, Pf.

Bahnhofstraße 35/36

17489 Greifswald

Tel.: +49 38306 62716

Fax: +49 38306 62717

Mobil: +49 163 379 8338

fischer@pek.de

gunnar.fischer@archiv.nordkirche.de